

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach für das Haushaltsjahr 2026

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde und deren Schreiben vom 08. Januar 2026 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt:

2026

der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.693.505,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.767.810,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-74.305,00 Euro

2. Im Finanzhaushalt:

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	279.025,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	455.000,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.032.500,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	577.500,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-298.475,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

2026

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinste Kredite des laufenden Haushaltsjahres auf	577.500,00 Euro
der Gesamtbetrag der Kredite auf	577.500,00 Euro

Der Fehlbetrag kann evtl. auch aus dem bestehenden Guthaben der Verbandsgemeinde in der Einheitskasse gedeckt werden, weshalb bei geplantem Verlauf evtl. keine Kreditaufnahme erforderlich werden wird.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Zu Lasten des Haushaltjahres **2027** werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **2.360.000,00 Euro** veranschlagt. Darin enthalten sind aus Vorjahren bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.325.000,00 Euro.

Zu Lasten des Haushaltjahres **2028** werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **1.100.000,00 Euro** veranschlagt. Darin enthalten sind aus Vorjahren bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500.000,00 Euro.

Zu Lasten des Haushaltjahres **2029** werden 500.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen ist dem Haushaltsplan sowie der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich somit auf **insgesamt 3.960.000,00 Euro**. Darin enthalten sind aus Vorjahren **bereits genehmigte** Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **1.825.000,00 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 7.000.000,00 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird vorsorglich zur Vorfinanzierung von Vorhaben festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen 1.100.000,00 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 1.750.000,00 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 560.000,00 Euro veranschlagt.

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG – vom 07. Dezember 2022) in der aktuell gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird auf 28 v.H. festgesetzt.

7 Sonderumlage

Neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage werden für folgende Zwecke von den aufgeführten Ortsgemeinden nach den angegebenen Maßstäben eine Sonderumlage (§ 32 Abs. 2 LFAG) erhoben:

Sonderumlage der Ortsgemeinden Altenbamberg, Biebelsheim, Frei-Laubersheim, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Tiefenthal und Volxheim zur Deckung der Aufwendungen für die Grundschulen in Feilbingert, Frei-Laubersheim und Pfaffen-Schwabenheim.

Die Ist-Ausgaben für die Grundschulen in Feilbingert, Frei-Laubersheim und Pfaffen-Schwabenheim werden nach Finanzkraft (Umlagegrundlagen für die Verbandsgemeindeumlage) verteilt. Die Abrechnung erfolgt vor dem Jahresabschluss.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v.H. und mehr des jeweiligen Haushaltssatzes, mindestens jedoch 25.000,00 Euro, überschritten sind.

§ 9 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals des Haushaltsvorvorjahres (2024) betrug nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 12.714.555 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt rund 12.813.760 Euro. Der Stand des Eigenkapitals zum Ende des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich gerundet 12.739.455 Euro.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind einzeln in den jeweiligen Teilhaushalten zu veranschlagen und abzubilden.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird nicht zugelassen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, den 15. Januar 2026

Marc Ullrich
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Stellenplan der Verbandsgemeinde wurde kommunalaufsichtsbehördlich nicht genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme an sieben Werktagen ab dieser Veröffentlichung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Bad Kreuznach, Rhein-grafenstraße 11, Zimmer 114, öffentlich aus.

Bad Kreuznach, den 15. Januar 2026

Marc Ullrich
Bürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).